Gemeinde Berghülen
ALB-DONAU-KREIS

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Gemeindekindergarten (Kindergartenbenutzungsgebührensatzung) vom 08.07.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Berghülen am 08.07.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Gemeindekindergarten (Kindergartenbenutzungsgebührensatzung) vom 19.07.2022 beschlossen.

§ 1
Gebührenhöhe

Der bisherige § 5 (2) erhält folgende Fassung:

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

	Betreuungsmodell	1. Kind im Kiga €/Monat	2. Kind im Kiga €/Monat	3. Kind im Kiga €/Monat
I.	Kindergartenbereich (Ü3)			
I.1.	Regelgruppe 30 Stunden (§ 2 (3) Nr. 3.1.1.)	151,00	83,00	0,00
I.4.	Verlängertes Vormittagsangebot 35 Stunden (§ 2 (3) Nr. 3.1.2.)	189,00	105,00	0,00
II.	Kleinkindbetreuung (U3)			
II.2.1.	Kleinkindgruppe Verlängerter Vormittag 35 Stunden (§ 2 (3) Nr. 3.2.1.)	362,00	256,00	0,00

Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie im Kindergarten wird keine Gebühr erhoben.

Der bisherige § 5 (3) erhält folgende Fassung:

(3) Für das im Kindergarten Berghülen angebotene Mittagessen (§ 2 (3) Nr. 3.1.2. - VÖ) wird ein Kostenersatz von 4,70 € pro Mittagessen erhoben.

Der bisherige § 5 (4) erhält folgende Fassung:

(4) Für das im Kindergarten Berghülen verpflichtende Mittagessen (§ 2 (3) Nr. 3.2.1. – U3) wird ein Kostenersatz von pauschal 65,00 € pro Monat erhoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Berghülen, 09.07.2025

Bernd Mangold
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich, oder in elektronischer Form, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.